



# Deutsche Umwelthilfe

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des  
Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der  
Rechtssache C-72/12  
(Stand 26.06.2015)**

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf (nachfolgend als Entwurf bezeichnet).

Wir geben folgende Punkte zu bedenken und bitten um entsprechende Änderung des vorliegenden Entwurfes:

**1. Zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Entwurfes:**

Nach dieser Regelung kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 UmwRG verlangt werden, wenn ein anderer Verfahrensfehler (als in Nummer 1 und 2 des Absatzes 1) vorliegt, der nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist, und die verletzte Verfahrensvorschrift der betroffenen Öffentlichkeit die Beteiligung am Entscheidungsprozess sichern soll.

Diese Regelung setzt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“, nachfolgend als Altrip-Urteil bezeichnet) nicht sachgerecht um.

Der EuGH hat Fehler, die sich auf die betroffene Öffentlichkeit auswirken, im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schwere von Verfahrensfehlern

exemplarisch aufgezählt. Das ist nicht abschließend zu verstehen. So erläutert der Gerichtshof in seinem Altrip-Urteil unter Tz. 54:

*„...ist es Sache des betreffenden Gerichts oder der betreffenden Stelle, u.a. den Grad der Schwere des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und dabei **insbesondere** [Hervorhebung durch Verf.] zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, ...“*

Die im Entwurf enthaltene Formulierung fordert jedoch durch das Wort „und“ im zweiten Halbsatz zwingend, dass die verletzte Verfahrensvorschrift gerade für die betroffene Öffentlichkeit gilt. Diese Regelung ist zu eng, der zweite Halbsatz in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Entwurfes ist zu streichen. Die Regelung müsste also lauten:

*„3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist.“*

## **2. § 4 Absatz 1b des Entwurfes:**

Diese Regelung bestimmt, welche Vorschriften bzw. Möglichkeiten unberührt bleiben von den Regelungen in den Absätzen 1 und 1a, also weiterhin uneingeschränkt Anwendung finden.

Bei § 75 Absatz 1a VwVfG, den Nummer 2 in Bezug nimmt, führt das dazu, dass die Regelungen zu Fehlerfolgen noch weiter eingeschränkt werden; sie entsprechen damit nicht mehr der Intention des Altrip-Urteils. Nach § 75 Absatz 1a VwVfG sind Mängel bei der Abwägung nur erheblich, wenn sie erstens offensichtlich und zweitens auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Das sind Kriterien, die das Altrip-Urteil nicht benennt. Ferner würde für die Regelung in § 75 Absatz 1a auch die Umkehr der Darlegungslast, wie sie in § 4 Absatz 1a des Entwurfes vorgesehen ist, nicht gelten. Auch das ist eine unzulässige Einschränkung.

Nummer 2 in Absatz 1b des Entwurfes ist also zu streichen.

**Für Rückfragen:**

Dr. Cornelia Nicklas, Leiterin Bereich Recht der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH),  
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/2400867-0, E-Mail: [nicklas@duh.de](mailto:nicklas@duh.de)